Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1464**

15. Wahlperiode 05. 08. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Hofbauer, Albert Rupprecht (Weiden), Peter Hintze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1375 –

Chancen der EU-Osterweiterung für Wirtschaft und Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Osterweiterung der Europäischen Union wird Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und in den Beitrittsländern haben. Die zentralen Herausforderungen ergeben sich jedoch für die Bereiche Wirtschaft und Arbeit. Durch die gegenseitige Marktöffnung ergeben sich sowohl für die bisherigen Mitgliedstaaten als auch für die Beitrittstaaten große Chancen. Diese Chancen sind nur effektiv zu nutzen, wenn sie vor, in und nach der Beitrittsphase transparent dargestellt werden. Gleichzeitig ist es notwendig, mögliche Risiken konsequent zu begrenzen.

Durch das geringere Lohn-, Sozialkosten-, Steuer- und Wohlstandsniveau der osteuropäischen Beitrittstaaten stehen viele deutsche Unternehmen, insbesondere im Dienstleistungsbereich, vor völlig neuen Voraussetzungen. Gerade mittelständische Unternehmen und auch die Landwirtschaft müssen sich auf eine veränderte Konkurrenzsituation einrichten. Daher ist es notwendig, dass der Beitrittsprozess aktiv gestaltet wird und durch eine abgestimmte Struktur- beziehungsweise Regionalförderung Begleitung erfährt. Die EU-Osterweiterung kann nur gelingen, wenn die positiven Impulse in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt gestärkt und die auftretenden Risiken minimiert werden.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Konsequenzen der EU-Osterweiterung für Deutschland ein?

Die EU-Osterweiterung wird die wirtschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen. Der Handel mit den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) ist eine der Stützen des deutschen Wachstums und sichert damit Arbeitsplätze auch in Deutschland.

Seit Unterzeichnung der Europaabkommen in den 90er Jahren sind die Beitrittskandidaten durch die umfassende Handelsliberalisierung in den europäischen Binnenmarkt integriert. Faktisch ist die wirtschaftliche Integration der Neumitglieder schon längst vollzogen. Angesichts der dominierenden Rolle der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 1. August 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

deutschen Wirtschaft ist Deutschland für die meisten MOE-Staaten die Nr. 1 im Außenhandel. Für unsere Exporte werden sich die Märkte noch weiter öffnen.

Der deutsche Außenhandel mit den EU-Beitrittsländern hat im Jahr 2002 deutlich zugenommen. Damit hat sich die Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. Die Ausfuhren in diese Länder stiegen im Jahr 2002 um 6,1 % (auf 53,3 Mrd. Euro), die Einfuhren um 6,4 % (auf 52,1 Mrd. Euro) gegenüber dem Jahr 2001. Dagegen haben sich die gesamten deutschen Ausfuhren im gleichen Zeitraum um 1,6 % erhöht, die Einfuhren gingen um 3,8 % zurück. Mehr als 80 % des deutschen Außenhandels mit den Beitrittsländern entfielen auf Polen, die Tschechische Republik und Ungarn. Die Ausfuhren nach Polen nahmen im Jahr 2002 um 5,6 %, die Einfuhren um 5,1 % zu. Noch dynamischer entwickelte sich der Handel mit der Tschechischen Republik (Ausfuhr: + 7,0 %; Einfuhr: + 11,6 %). Die Ausfuhren nach Ungarn stiegen um 6,0 %, die Einfuhren um 0,7 %.

2. Welche Auswirkung auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in Deutschland erwartet die Bundesregierung aufgrund des bestehendes Preis-, Lohn- und Sozialkostengefälles zu den EU-Beitrittsländern?

Die Auswirkungen dürften insgesamt positiv sein. Zur Beurteilung müssen die oben beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen mit den Tendenzen in den Beitrittsländern ins Verhältnis gesetzt werden. Diese werden voraussichtlich ebenfalls positiv verlaufen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Differenzen im Wohlstandsgefälle zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nach der EU-Erweiterung verringern werden; die Wachstumsrate der Beitrittsländer liegt seit langem im Durchschnitt über derjenigen der gegenwärtigen Mitgliedstaaten. Das Beispiel der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung von Ländern wie Irland, Spanien oder Portugal in den Jahren nach ihrem Beitritt zur EU zeigt, dass sich die Mitgliedschaft in der EU in dieser Hinsicht als Katalysator erweisen kann. Von entscheidender Bedeutung bleibt aber auch – neben fortgesetzten Reformanstrengungen in den Beitrittsstaaten – die weltwirtschaftliche Entwicklung der nächsten Jahre.

Das bestehende Sozialgefälle wird auf jeden Fall mit dem Beitritt verringert werden. Dies betrifft insbesondere den sensiblen Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Mit dem Beitritt sind die Neumitglieder verpflichtet, die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen und damit den EU-Standard zu übernehmen und anzuwenden. Gleichzeitig werden sich im Zuge der Weiterentwicklung des Sozialen Dialogs in den Beitrittsländern tragfähige Sozialpartnerstrukturen entwickeln, die die noch bestehenden tripartiten Ausschüsse unter Beteiligung der Regierung ablösen. Damit wird die Grundlage für autonome Tarifverhandlungen geschaffen.

3. Welche Übergangsfristen wird es im Bereich Wirtschaft und Arbeit geben, und lassen sich diese unter Umständen verlängern?

Der Bundesregierung ist es gelungen, in den Beitrittsverhandlungen ausreichende Übergangsfristen zu erreichen.

Im Bereich Arbeit wird es eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit geben. Für Deutschland und Österreich wurde zusätzlich eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks vereinbart.

Eine Auflistung der Übergangsfristen im Bereich Wirtschaft würde den Rahmen der Anfrage sprengen, da von 31 Kapiteln nahezu 25 von wirtschaftlicher

Relevanz sind. Es wird daher auf den Info-Brief der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (32/03) vom 30. Juni 2003 verwiesen, in dem sämtliche Übergangsfristen der 10 Beitrittskandidaten in allen 31 Kapiteln aufgeführt sind.

Generell ist es nicht möglich, die im Beitrittsvertrag vereinbarten Übergangsfristen zu verlängern.

4. Unterliegen die Unternehmen in den EU-Beitrittsländern sofort nach der Osterweiterung dem gleichen EU-Umweltschutzmaßstäben wie die Unternehmen in den EU-Altmitgliedstaaten?

Das Umweltrecht der EU wird zum überwiegenden Teil unmittelbar mit Beitritt in den Beitrittsländern gelten. Ziel war dabei auch die Vermeidung marktverzerrender Bedingungen.

Die gewährten Übergangsfristen – vor allem in den Bereichen Kommunalabwasser, Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Großfeuerungsanlagen – wurden inhaltlich und zeitlich begrenzt. Insgesamt ist eine erhebliche Verbesserung der Umweltbedingungen in den Beitrittsländern zu erwarten.

5. Erachtet die Bundesregierung die Sicherheit der Atomkraftwerke in der Tschechischen Republik, insbesondere die Sicherheit des Atomkraftwerkes Temelin, als ausreichend?

Die Mehrheit der in der Europäischen Union vertretenen Staaten sieht nach der Zustimmung der tschechischen Regierung zur Umsetzung der von der Ratsarbeitsgruppe für die Beitrittsverhandlungen vorgelegten Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen das eingeforderte hohe Sicherheitsniveau in der Tschechischen Republik als ausreichend realisiert an. Weitergehende Forderungen Deutschlands und Österreichs fanden in den zwischenzeitlich abgeschlossenen Beitrittsverhandlungen keine Unterstützung.

Die Bundesregierung hat mehrfach öffentlich erklärt, dass das Atomkraftwerk Temelin nach deutschem Regelwerk nicht genehmigungsfähig wäre. Die tschechische atomrechtliche Behörde sieht unter Verweis darauf, dass die Beitrittsverhandlungen ohne die von Deutschland und Österreich geforderten weitergehenden Vereinbarungen abgeschlossen wurden, jedoch keine Veranlassung, auf die Forderung nach Einhaltung des deutschen kerntechnischen Regelwerks einzugehen. Für die Blöcke des zweiten tschechischen Atomkraftwerks in Dukovany wird ein umfassendes Modernisierungsprogramm durchgeführt. Zusammen mit der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Beitrittsprozess wird ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau erreicht.

6. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen können Handwerksbetriebe aus den EU-Beitrittsländern nach der EU-Osterweiterung in Deutschland tätig werden?

Nach der EU-Erweiterung können Handwerksunternehmen aus den EU-Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen des geltenden EU-Rechts in Deutschland tätig werden. Die Zulassung von Handwerkern aus anderen EU-Staaten wird in den EU-Richtlinien zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise geregelt und durch die nationale EWG/EWR-Handwerk-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Die Regelvoraussetzung für die selbstständige Handwerksausübung ist demnach eine mindestens sechsjährige selbstständige Tätigkeit oder abhängige

Beschäftigung als Betriebsleiter in dem jeweiligen Handwerk. Diese Zeit kann auf drei Jahre verkürzt werden, wenn eine dreijährige einschlägige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufserfahrung als abhängig Beschäftigter vorliegt. Als Voraussetzung gilt weiterhin ein mit der deutschen Meisterprüfung als gleichwertig anerkannter Abschluss, zu dem ggf. ergänzend der Nachweis eventuell fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erbracht werden kann.

Handwerker aus den Beitrittsländern, die die Voraussetzungen nach der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllen, können nach dem Beitritt ohne weiteres Niederlassungen in Deutschland gründen, da die Niederlassungsfreiheit sofort uneingeschränkt gilt. Im Fall des grenzüberschreitenden Anbietens handwerklicher Leistungen ohne Niederlassung in Deutschland gelten für einige Handwerke für weitere sieben Jahre nach dem Beitritt noch die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit: Deutschland kann während dieser Zeit der Geltungsdauer nationaler Vorschriften für die Arbeitnehmerfreizügigkeit flankierende nationale Maßnahmen auch in den Branchen Baugewerbe, Gebäudereinigung und Innendekoration ergreifen.

7. Werden Anbieter aus den EU-Beitrittsländern sofort nach der EU-Osterweiterung in öffentliche Vergabeverfahren einbezogen, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um eine Chancengleichheit der deutschen Unternehmen sicherzustellen?

Das deutsche Vergaberecht kennt grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Unternehmen der EU und Unternehmen, die nicht dem EU-Raum angehören: Es sind alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB, § 7 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A, § 8 Nr. 1 VOB/A und § 4 Abs. 2 VOF).

Unternehmen aus den EU-Beitrittsländern haben nach geltendem Vergaberecht bereits jetzt die Möglichkeit, sich in gleicher Weise wie europäische Unternehmen an Vergabeverfahren zu beteiligen. Europarechtlich ist die Gleichbehandlung von Anbietern aus den EU-Beitrittsländern im Vergabeverfahren durch die Europaabkommen abgesichert.

8. Haben deutsche Unternehmen unmittelbar nach der EU-Osterweiterung die Möglichkeit, in den Beitrittsländern Aufträge anzunehmen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Grundsätzlich ja! Es gilt Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht, allerdings mit einer Ausnahme. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde eine an die gestaffelte siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit gekoppelte Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks (für Deutschland: Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln; Innendekorateure) vereinbart. In dem Maße, wie Deutschland von den Übergangsfristen Gebrauch macht, könnten die Beitrittsstaaten nach Unterrichtung der EU-Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen. Ankündigungen dieser Art liegen nicht vor.

9. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung eine Standortverlagerung von Unternehmen aus Deutschland in die EU-Beitrittsländer?

Der von der Bundesregierung eingeleitete Reformprozess wird die Standortbedingungen in Deutschland weiter verbessern, so dass unser Land an Attraktivität für deutsche wie für ausländische Investitionen gewinnt.

Die EU-Osterweiterung trägt durch die Öffnung der Märkte zu einer Zunahme der internationalen Arbeitsteilung bei. Dies verbessert die Ressourcenallokation und trägt grundsätzlich zu einer Erhöhung des Wohlstandsniveaus der betroffenen Volkswirtschaften bei. Für Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, sich in einem größer werdenden Binnenmarkt rechtzeitig wettbewerbsfähig zu positionieren, um sich neue Absatzmärkte mit neuen Geschäftsfeldern für Zulieferer, unternehmensnahe Dienstleister etc. zu erschließen. Durch die EU-Osterweiterung wird der Wettbewerb, insbesondere bei den arbeitsintensiven Produktionen und in Bereichen, in denen nur eine geringe Qualifikation erforderlich ist, zunehmen. Die Umfrage des DIHK Ende vergangenen Jahres zeigt sehr deutlich, dass Unternehmen mit ab 50 Mitarbeitern optimistischer in die Zukunft blicken und die Chancen der EU-Erweiterung nutzen wollen.

Die deutschen Nettodirektinvestitionen in den Reformstaaten lagen 2001 bei 3,643 Mrd. Euro, das sind 378 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Vielfach geht es bei Investitionen in den Beitrittsländern um die Erschließung neuer Märkte und strategischer Ziele im globalen Wettbewerb. Sie tragen somit zur wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmen und damit zum langfristigen Erhalt von Arbeitsplätzen auch in Deutschland bei. Von der EU-Osterweiterung profitieren vor allem technologisch fortgeschrittene und kapitalintensive Bereiche. Wirtschaftsbereiche mit hohen Arbeitskostenanteilen und unterdurchschnittlichen Qualifikationen werden dagegen zunehmendem Wettbewerb aus den EU-Beitrittsstaaten ausgesetzt sein.

Die Lohnkostenvorteile der Beitrittskandidaten sind offensichtlich und werden auch auf längere Sicht noch bestehen bleiben. Unternehmen insbesondere lohnintensiver Bereiche haben daher ihre Produktion oder Teile davon bereits in den neunziger Jahren in die Beitrittsländer verlagert. Dies gilt für die Textil- und Holzindustrie, die Metall- und Kunststoffverarbeitung ebenso wie für Baubeschläge, Sanitär- und Verpackungsmittel. Inwieweit es zu weiteren Verlagerungen oder Kooperationen kommen wird, bleibt abzuwarten.

10. Kann ein deutscher Unternehmer in Tschechien oder Polen einen Betrieb haben und die Mitarbeiter beziehungsweise Geräte, Anlagen oder Fahrzeuge beliebig in den EU-Beitrittsländern und in Deutschland einsetzen?

Die Dienstleistungsfreiheit ist grundsätzlich gewährt. Dies gilt uneingeschränkt für den Einsatz von Sachmitteln. Der Einsatz von aus den Beitrittsländern stammenden Mitarbeitern eines Unternehmens mit Sitz in den Beitrittsländern Tschechien oder Polen ist jedoch durch Übergangsregelungen zur Freizügigkeit begrenzt. Der EU-Beitrittsvertrag erlaubt Deutschland – gekoppelt an die Anwendung nationaler Regelungen zum Arbeitsmarktzugang, die bis zu sieben Jahre aufrechterhalten werden dürfen – seine nationalen Regelungen für die gleiche Zeit auch im Bereich der Dienstleistungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftssektoren (für das Baugewerbe, die Gebäudereinigung und Innendekoration) aufrechtzuerhalten, so dass Firmen aus den Beitrittsstaaten ihre ausländischen Mitarbeiter in Deutschland nur im Rahmen dieser nationalen Bestimmungen einsetzen können. Für die Zeit, in der Deutschland von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen wird, können tschechische sowie polnische Arbeitnehmer in diesen Dienstleistungssektoren nur als Werkvertragsarbeitnehmer im Rahmen der seit Beginn der 90er Jahre bestehenden bilateralen Abkommen zugelassen werden. Die Abkommen sehen vor, dass die Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik und Polen zur Ausführung von Bauarbeiten etc. in Deutschland als Subunternehmer eines Generalunternehmers mit Sitz in Deutschland tätig sind. Dabei ist der Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer durch Kontingente beschränkt.

Werden Firmen mit Sitz in der Tschechischen Republik und Polen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in Wirtschaftsbereichen tätig, für die die Übergangsregelung gilt, können ihre tschechischen bzw. polnischen Mitarbeiter im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend eingesetzt werden.

Der Einsatz von ausländischen Mitarbeitern, die nicht Staatsangehörige der Tschechischen Republik oder Polens (sondern Drittstaatsangehörige oder Angehörige eines anderen Beitrittslandes (mit Ausnahme Zyperns und Maltas)) sind, aber bei einem Unternehmen mit Sitz in der Tschechischen Republik oder Polen beschäftigt sind und in Deutschland eingesetzt werden sollen, ist in den von der Übergangsregelung erfassten Wirtschaftssektoren (insbesondere im Baugewerbe) ausgeschlossen, denn weder die bilateralen Vereinbarungen noch das deutsche Arbeitsgenehmigungsrecht sehen dies vor. Für den Einsatz in anderen Wirtschaftsbereichen gelten die Kriterien, die der Europäische Gerichtshof im Fall Van der Elst entwickelt hat. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung wird insbesondere verlangt, dass die Mitarbeiter zur Stammbelegschaft gehören und dazu vor der (vorübergehenden) Entsendung ins Ausland schon mindestens ein Jahr bei dem Unternehmen beschäftigt sind.

Die Einsatzmöglichkeiten von tschechischen oder polnischen Mitarbeitern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in anderen EU-Beitrittsländern unterliegen keinen Einschränkungen in Form von Übergangsregelungen; die Möglichkeit einer Übergangsregelung für den Baubereich und andere Wirtschaftssektoren wurde in den Beitrittsverträgen nur Deutschland und Österreich eingeräumt.

11. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung einen Wegfall von Arbeitsplätzen im Baugewerbe durch die EU-Osterweiterung, und beabsichtigt die Bundesregierung für dort wegfallende Arbeitsplätze einen Ausgleich zu schaffen?

12. Beabsichtigt die Bundesregierung spezielle Förderungen des Baugewerbes in den deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern?

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für Übergangsfristen von maximal sieben Jahren für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks eingesetzt.

Die Bundesregierung hat damit für die Unternehmen der Baubranche die Voraussetzungen geschaffen, sich auf den Wettbewerb vorzubereiten. Hoffnungsvolle Lösungsansätze bietet eine stärkere Nutzung der rasch voranschreitenden Informationstechnologie. Innovations-, Mobilitäts- und Qualifizierungsbereitschaft und -anpassungen von Unternehmen und Beschäftigten sind sowohl zwingende Voraussetzungen, um die Existenz der Bauunternehmen im nationalen Wettbewerb für die Zukunft zu sichern, als auch an den Wachstumspotenzialen in den Beitrittsländern zu partizipieren. Auch hier schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen, damit die Unternehmen der Bauwirtschaft die EU-Osterweiterung als Chance nutzen können.

Nach Ablauf der Übergangsfrist im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung werden auch in der Bauwirtschaft Arbeits- und Dienstleistungsmärkte weiter liberalisiert, so dass deutsche Unternehmen und Arbeitnehmer in den Beitrittsländern und dort ansässige Unternehmen und Arbeitnehmer bei uns tätig werden können. Auch dann wird in Deutschland jedoch weiterhin das Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit seinen zwingenden Regelungen insbesondere über Mindestlöhne und Urlaub im Baugewerbe anwendbar bleiben und für einen fairen Wettbewerb sorgen.

Wie sich die EU-Osterweiterung auf die Zahl der Arbeitsplätze auswirkt, lässt sich nicht abschließend quantifizieren. Neben den Herausforderungen an die hiesige Bauwirtschaft eröffnen sich für die Unternehmen große Chancen auf der Nachfrageseite. Die osteuropäischen Staaten werden in den kommenden Jahren ein sehr dynamisches Wachstum gerade bei den anspruchsvollen Bauleistungen erfahren. Bereits jetzt profitieren die Beitrittsländer durch die im Rahmen des Instruments-for-Structural-Policies-for-Pre-Accession-Programms gewährten Finanzmittel für die Bereiche Infrastruktur und Umwelt. Zwischen 2000 und 2006 stellt die Europäische Union insgesamt rd. sieben Mrd. Euro für Verkehrs- und Umweltprojekte bereit. Für den Tiefbau zeigen die Daten, die im Rahmen Transport Infrastructure Needs Assessment seit 1996 zusammengestellt wurden, einen Investitionsbedarf von 91,6 Mrd. Euro für den Zeitraum 2010 bis 2015. Dafür bestehen in den neuen Mitgliedstaaten kaum ausreichende Kapazitäten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) bietet in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) Informations- und Kontaktveranstaltungen an, die das Ziel haben, kleine und mittelständische Unternehmen in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement und bei der Erschließung neuer Märkte zu unterstützen. Um den Einstieg in neue wirtschaftliche Beziehungen zu erleichtern, werden mit fachkundiger Vorbereitung und Begleitung Unternehmertreffen, Kooperationsbörsen oder „Tage der Deutschen Wirtschaft“ in ausgewählten Ländern und Regionen durchgeführt. Erfahrene Vertreter von Institutionen, z. B. Kammern oder Consultingfirmen, bereiten die Treffen vor und stellen sicher, dass die deutschen Unternehmen mit geeigneten Gesprächspartnern im Ausland zusammentreffen und optimale Möglichkeiten für die Anknüpfung konkreter Geschäftskontakte vorfinden. Auf diese Weise konnten in den letzten Jahren viele deutsche Unternehmen tragfähige Kooperations- und Handelsbeziehungen aufbauen oder Investitionsmöglichkeiten erschließen.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung eine flexiblere Gestaltung der Grenzgängerregelung in branchen- und regionalspezifischer Hinsicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die geltende Grenzgängerregelung zu ändern. Sie strebt jedoch mit Nachdruck die Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes an, das eine flexiblere und bedarfsgerechte Zulassung von ausländischen Fachkräften in allen Branchen und Regionen vorsieht. Davon würden, nicht zuletzt dank der zugunsten der Beitrittsländer geltenden Gemeinschaftspräferenz im besonderen Maße die Grenzregionen profitieren.

14. Welche Steuern werden im Rahmen der Osterweiterung harmonisiert, und welche sollten nach Auffassung der Bundesregierung noch harmonisiert werden?

Mit dem Beitritt haben die Beitrittsländer ab diesem Zeitpunkt den gemeinsamen Besitzstand der Gemeinschaft – den so genannten acquis communautaire – zu übernehmen. Damit haben sie u. a. die insbesondere auf der Grundlage der 6. EG-Richtlinie harmonisierten Mehrwertsteuervorschriften in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus sind auch die Regelungen über die harmonisierten Verbrauchssteuern auf Mineralöl, Alkohol/alkoholische Getränke und Tabakwaren zu übernehmen.

Für die Tabakbesteuerung wurden den Beitrittsländern (mit Ausnahme von Malta und Zypern) Übergangsfristen bis zur Anwendung des in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Mindeststeuersatzes eingeräumt, die sich zwi-

schen dem 31. Dezember 2007 und dem 31. Dezember 2009 bewegen. Während der Übergangsfristen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Reisenden aus den Beitrittsländern dieselben Freimengen aufzuerlegen, wie Reisenden aus Drittländern.

Anders als im Bereich der Mehrwertsteuer und der Sonderverbrauchssteuern ist das maßgebliche Zollrecht im unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungsrecht geregelt. Das bedeutet, dass es für das Zoll-Verfahrensrecht (EU-Zollkodex) und die Zollsätze (Gemeinsamer Zolltarif) keiner Umsetzungsmaßnahmen durch die Beitrittsländer bedarf.

15. Welche Anstrengung unternimmt die Bundesregierung, um das Preisgefälle zu den EU-Beitrittsländern bei Benzin und Diesel zu harmonisieren?

Auf dem informellen Treffen der EU-Finanzminister am 20. März 2003 ist die politische Einigung über die neue Energiesteuerrichtlinie erreicht worden. Bestandteil dieser Richtlinie ist auch die für manche Beitrittsländer teils deutliche Anhebung der Mindeststeuersätze auf Benzin und Diesel. Bei einer raschen Verabschiedung, werden die Beitrittsländer die Richtlinie in vollem Umfang, ggf. mit noch auszuhandelnden Übergangsfristen, übernehmen müssen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Wird angesichts der Osterweiterung eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze angestrebt?

Nach Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten einen Mehrwertsteuernormalsatz an, der bis zum 31. Dezember 2005 nicht niedriger als 15 % sein darf. Daneben können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Mehrwertsteuersätze für bestimmte in Anhang H genannte Kategorien anwenden. Die ermäßigten Mehrwertsteuersätze dürfen nicht niedriger als 5 % sein. Diese Regelungen gelten ab Beitritt grundsätzlich auch für die Beitrittsländer, in einigen Fällen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen. Einer weiteren Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze bedarf es angesichts der Osterweiterung nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

17. Welche Auswirkung auf den grenzüberschreitenden Handel mit den EU-Beitrittsländern sieht die Bundesregierung nach der Osterweiterung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

18. Welche Veränderung bei den Export- und Importpreisen in bzw. aus den EU-Beitrittsländern erwartet die Bundesregierung nach der EU-Osterweiterung?

Die Erweiterung des gemeinsamen Marktes der Union um die Märkte der Beitrittsländer bedeutet vor allem, dass noch bestehende preisliche Verzerrungen wegen noch bestehender Handelshemmnisse oder Marktzugangsbeschränkungen abgebaut werden und dass die marktwirtschaftliche Preisfindung mehr und mehr Platz greift. Eine erhebliche Zahl solcher Hemmnisse und Beschränkungen wurde bereits in den Vorbereitungsphasen des bevorstehenden Beitritts abgebaut. Insoweit dürften preisliche Anpassungen bereits vollzogen sein. Weitere Änderungen im Preisgefüge der mit den Beitrittsländern gehandelten Waren und Dienstleistungen sind noch in dem Maße zu erwarten, in dem mit dem eigentlichen Beitritt zusätzliches Angebot und/oder zusätzliche Nachfrage im

grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr wirksam wird. In welchen Branchen oder bei welchen Gütern oder Dienstleistungen oder mit welchen Ländern dies eintreten wird, lässt sich – der Funktionsweise unserer marktwirtschaftlichen Ordnung entsprechend – naturgemäß nicht abschätzen oder gar vorhersagen. Dies gilt umso mehr, als die Beitritte nicht nur die Möglichkeiten für grenzüberschreitenden Handel erweitern, sondern auch die für grenzüberschreitende Investitionen. So mag etwa ein deutsches Unternehmen, das zusätzliche Nachfrage nach seinen Produkten in einem Beitrittsland befriedigen möchte, dies durch eine Erhöhung seiner Exporte oder durch ein investives Engagement im Beitrittsland selbst oder auch durch eine kombinierte Strategie anstreben. Die Auswirkungen auf die im grenzüberschreitenden Verkehr gehandelten Gütermengen – und damit auch die Auswirkungen auf die Preise dieser Güter – wären jeweils ganz unterschiedlich und nicht prognostizierbar.

19. Wird es im Zeitpunkt des EU-Beitritts der osteuropäischen Staaten eine sofortige Abschaffung der Ein- und Ausfuhrzölle geben, und wenn nein, welche Übergangsregelungen sind vereinbart?

Zum Zeitpunkt des EU-Beitritts entfallen Ein- und Ausfuhrzölle zwischen den bisherigen EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern.

20. Erwartet die Bundesregierung auf Grund der günstigeren Preise für Güter des täglichen Bedarfes in den Beitrittsländern einen Lebensmitteltourismus nach Polen und Tschechien, und wenn ja, welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung dadurch auf die deutschen Einzelhändler?

Polen und Tschechien werden mit ihrem Beitritt zur EU die Gemeinsame EU-Agrarpolitik mit ihren Markt- und Preisstützungsmechanismen übernehmen. Aufgrund des höheren Stützungsniveaus in der EU ist in den Beitrittsländern insbesondere bei denjenigen Agrarprodukten, bei denen die Preisunterschiede bisher am größten waren (z. B. Zucker, Milch und Rindfleisch), mit einem Anstieg der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise zu rechnen, der sich wiederum in steigenden Verbraucherpreisen niederschlagen dürfte. Dies wird zu einer nennenswerten Verringerung zurzeit noch bestehender Preisunterschiede führen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass der bestehende Lebensmitteltourismus nach Polen und Tschechien in Folge der EU-Erweiterung aufgrund zunehmender Preiskonvergenz an Attraktivität verlieren wird.

21. Werden die Möglichkeiten des zollfreien Einkaufs bzw. der Duty-free Shops an der deutschen Grenze zu den EU-Beitrittsländern bestehen bleiben?

Mit dem Beitritt wird aus der bisherigen EU-Außengrenze zwischen Deutschland und Polen bzw. Deutschland und der Tschechischen Republik eine reine EU-Binnengrenze. Die Möglichkeit des zollfreien Einkaufs (duty-free) ist nur bei Drittlandsberührung möglich.

22. Wird es eine Harmonisierung bei den Ladenschlussvorschriften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden EU-Beitrittsländern Polen und Tschechien geben?

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen unterschiedliche Ladenschlussregelungen. Das Spektrum reicht von Ländern mit strikten Bestimmungen bis hin zu Ländern ohne entsprechende Rechtsvorschriften. Jeder

Mitgliedstaat legt Regelungen in diesem Bereich entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Bedürfnissen selbst fest. Daran wird sich auch durch den Beitritt Polens und Tschechiens nichts ändern.

23. Wird sich nach Auffassung der Bundesregierung nach der EU-Osterweiterung die Durchsetzung der Produkthaftung in den EU-Beitrittsländern erleichtern?

Die gemeinschaftsweite Produkthaftung ist durch die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) vorgegeben. Hierdurch wird ein System verschuldensunabhängiger Haftung des Herstellers für Fehler seines Produkts eingeführt, das durch die Änderungsrichtlinie 1999/34/EG vom 4. Juni 1999 auch auf landwirtschaftliche Urprodukte ausgedehnt wurde. Diese Richtlinien gehören zum Acquis, der von den EU-Beitrittsländern in ihr jeweiliges nationales Recht zu übernehmen ist. Dies wurde von der EU-Kommission in den regelmäßigen Evaluierungen der Beitrittsländer überwacht, ebenso wie EU-Kommission und Mitgliedstaaten im Rahmen des Monitoring streng auf die Implementierung der Beitrittsverpflichtungen achten.

In den Beitrittsländern wird daher nach dem Beitritt derselbe gemeinschaftsrechtliche Standard einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung bestehen, wie in den jetzigen EU-Mitgliedstaaten. Es ist zu erwarten, dass damit vielfach eine Verbesserung der haftungsrechtlichen Situation des durch einen Produktfehler Geschädigten einhergeht. Wie sich die Durchsetzung der Produkthaftung in den Beitrittsländern in der Praxis entwickelt, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, weil sie von verschiedenen Faktoren abhängt, wie dem Vergleich des Standards der Produkthaftungsrichtlinie zur bisherigen Rechtslage in dem jeweiligen Beitrittsland, dem Fortbestand weiterer innerstaatlicher Haftungstatbestände neben der auf die Richtlinie gestützten Produkthaftung und die Effizienz der Durchsetzung von produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen in gerichtlichen Verfahren der Beitrittsländer. Generell achten die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Monitoring streng auf die Implementierung der Beitrittsverpflichtungen, zu denen auch die Durchsetzung von produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen in gerichtlichen Verfahren in den Beitrittsländern zählt. Dabei ist – wie auch in den bisherigen Mitgliedstaaten – davon auszugehen, dass die Existenz der Produkthaftungsrichtlinie in den Beitrittsländern einen für den Geschädigten günstigen Einfluss auf die Bereitschaft zur außergerichtlichen Beilegung von Produkthaftungsstreitigkeiten entfalten wird.

24. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um faire Produktions- und Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Landwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft in den EU-Beitrittsländern zu erreichen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die in den Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft getroffenen Vereinbarungen, wie z. B. die schrittweise Einführung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen, einen fairen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Landwirte in der Altgemeinschaft und denen der Landwirte in den Beitrittsländern darstellen und daher für beide Seiten faire Produktions- und Wettbewerbsbedingungen gewährleisten.

25. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die deutsche Landwirtschaft vor Billigimporten aus der Tschechischen Republik und aus Polen zu schützen?

Mit ihrem EU-Beitritt werden Polen und die Tschechische Republik Bestandteil des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, in dem das Prinzip des freien Warenverkehrs ohne Grenzkontrollen gilt. Die Tatsache, dass Produkte in einem EU-Mitgliedstaat billiger angeboten werden, rechtfertigt nach Ansicht der Bundesregierung keine Eingriffe in den freien Warenverkehr, sofern die Produkte den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

26. Werden für deutsche Landwirte in den Grenzgebieten gepachtete oder erworbene Flächen in den EU-Beitrittsländern bei der Zahlung von staatlichen Prämien angerechnet?

Prämienanträge für landwirtschaftliche Direktzahlungen der 1. und 2. Säule können nur in demjenigen Mitgliedstaat gestellt werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Flächen liegen. Das bedeutet, dass die Prämienanträge für in den Beitrittsländern liegende Flächen – nach erfolgtem Beitritt – dort gestellt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Direktzahlungen in den Beitrittsländern niedriger als in den bisherigen EU-Mitgliedstaaten sind, da sie dort schrittweise eingeführt werden. Außerdem haben die Beitrittsländer die Wahl, die Direktzahlungen entweder nach dem in den bisherigen Mitgliedstaaten praktizierten System als Tier- und Flächenprämien oder als einheitliche Flächenprämie zu gewähren.

Unter bestimmten engen Voraussetzungen können in den Beitrittsländern liegende Futterflächen deutscher Landwirte aber bei der Ermittlung bestimmter, für die Erlangung von Subventionen relevanter Tatbestände angerechnet werden (vgl. Artikel 5 II der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001).

27. Kann ein deutscher Landwirt ohne Einschränkungen Gülle, Klärschlamm und andere Düngemittel in Polen oder Tschechien ausbringen, und wenn ja, könnte dies auch eine deutsche Kommune?

Bei der Beantwortung der Frage wird unterstellt, dass der Landwirt bzw. die Kommune Gülle, Klärschlamm bzw. andere Düngemittel von Deutschland aus in die beiden Beitrittsländer verbringen und dort ausbringen möchte. Bis zum Beitrittstermin am 1. Mai 2004 gilt Polen als Drittland, danach als EU-Mitgliedstaat, in dem EU-Recht gilt.

Gülle unterliegt hygienerechtlich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, die ab dem 30. April 2003 unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht ist. Nach dieser Verordnung wird Gülle als Material der Kategorie 2 eingestuft. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Materialien der Kategorie 2 sowie Erzeugnissen aus Material der Kategorie 2 unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt durch den Bestimmungsmitgliedstaat.

Material der Kategorie 2 darf im Übrigen nur nach Behandlung gemäß der EG-Verordnung ausgeführt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des jeweiligen Drittlandes zu beachten.

Die Ausfuhr von Gülle, Klärschlamm und anderen Düngemitteln wird düngemittelrechtlich von deutschem Recht nicht beschränkt. Für die Einfuhr nach Polen und Tschechien und die Ausbringung gilt das dortige nationale Recht.

Abfallrechtlich unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung von Gülle und Klärschlamm sowie von anderen Düngemitteln, falls diese als Abfall einzustufen sind, der EG-Abfallverbringungsverordnung 259/93. Danach sind Verbringungen der genannten Materialien gegenüber der zuständigen deutschen Behörde zu notifizieren (sog. Behördennotifizierung); die zuständige deutsche Behörde beteiligt die Behörden im Empfangs- und ggf. im Transitstaat und gibt schließlich – wenn keine Einwände gegen die Verbringung von Seiten der beteiligten Behörden bestehen – die Genehmigung zum Export; erst dann darf die Verbringung durchgeführt werden.

Grundsätzlich können Einwände gegen die Verbringung sowohl zur Beseitigung als auch zur Verwertung erhoben werden. Gegen die Verbringung zur Beseitigung sind die Einwandsmöglichkeiten weit. Gegen Verbringungen zur Verwertung – und i. d. R. wird die Aufbringung auf Agrarflächen als Verwertung anerkannt – können die zuständigen Behörden Einwände nach Artikel 7 Abs. 4 der EG-Abfallverbringungsverordnung erheben, z. B. wenn die Umweltschutzvorschriften oder andere Vorschriften nicht eingehalten werden, wenn die Verbringung gegen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen verstößt oder aus ökologischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Verwertung nicht gerechtfertigt erscheint.

Über diese grundsätzlich geltenden Bestimmungen hinaus sind mit fünf der zehn EU-Beitrittsstaaten für einen Übergangszeitraum direkte und indirekte Einschränkungen der EU-Abfallverbringungsverordnung vereinbart worden, die im Falle von Polen auch die Verbringung von Gülle (Anhang III der EG-Abfallverbringungsverordnung, AC 260) zur Aufbringung auf Agrarflächen betrifft.

28. Wird es nach der EU-Osterweiterung eine effektive Kontrolle von Lebensmitteln geben, die aus den EU-Beitrittsländern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden?

Mit dem Beitritt gelten für Lebensmittel, die in den Beitrittsländern hergestellt und in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, dieselben Regelungen, wie im Handel unter den bisherigen EU-Mitgliedstaaten, d. h. die bisherigen Grenzkontrollen werden durch Kontrollen im Ursprung abgelöst. Die Beitrittsländer haben sich in den Beitrittsverhandlungen verpflichtet, spätestens bis zum Beitritt die entsprechenden Kontrollvorschriften in ihr nationales Recht umzusetzen und bis dahin das Funktionieren der diesbezüglichen Kontrollmechanismen zu gewährleisten. Die Europäische Kommission überprüft im Rahmen des so genannten Monitoring regelmäßig, ob die von den Beitrittsländern eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die europäischen Verbraucher auch nach der EU-Osterweiterung darauf vertrauen können, dass auf dem Binnenmarkt weiterhin der höchste Standard der Lebensmittelsicherheit für die angebotenen Lebensmittel gilt.

29. Welche wirtschaftliche Auswirkung speziell für die deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern sieht die Bundesregierung durch die EU-Osterweiterung?

Insgesamt wird die Erweiterung für die Grenzregionen positive Auswirkungen haben, da diese aus ihrer Randlage herauswachsen und von ihrer neuen Rolle als Bindeglied zu den Beitrittsländern wirtschaftlich profitieren können. Eine Umfrage der DIHK (2002) zeigt sehr deutlich, dass Unternehmen ab 50 Mitarbeitern optimistisch in die Zukunft blicken und eher die Chancen der EU-Erweiterung nutzen wollen.

Allerdings gibt es hier erhebliche Unterschiede zwischen den ländlichen Regionen und den Zentren. Die Städte und das nähere Umland haben wesentlich günstigere sektorale Wirtschaftsstrukturen und einen höheren Besatz mit Wachstumsbranchen.

Von der EU-Osterweiterung profitieren vor allem technologisch fortgeschrittene und kapitalintensive Bereiche. Wirtschaftsbereiche mit hohen Arbeitskostenanteilen und unterdurchschnittlichen Qualifikationen müssen dagegen ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Märkten verbessern.

Die IHKs, Hwks und AHKs beraten intensiv in den Grenzländern Unternehmen, damit diese den Herausforderungen durch rechtzeitige Anpassung begegnen können. Die Unternehmen sollen so in die Lage versetzt werden, die sich aus grenzüberschreitender Kooperation ergebenden neuen Chancen und damit auch die Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze intensiv zu nutzen.

Zur Förderung der Grenzregionen tragen auch die zahlreichen Maßnahmen von EU, Bund und Ländern bei. Den Ländern an der Außengrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik stehen – allein in der Förderperiode 2000 bis 2006 – Fördermittel aus EU-Programmen von insgesamt 16,3 Mrd. Euro zur Verfügung, an denen in hohem Maße die Grenzregionen partizipieren können. Der größte Teil geht dabei in den Ausbau der Infrastruktur und verbessert damit auch die Standortbedingungen der kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort.

30. Erwartet die Bundesregierung ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit in den Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern, und wenn ja, welche Maßnahmen wird sie dagegen ergreifen?

Mittelfristig bietet die EU-Osterweiterung für die Grenzregionen große Chancen, da diese schrittweise aus ihrer Randlage heraustreten und von ihrer neuen Rolle als Bindeglied zu den Beitrittsländern wirtschaftlich besonders profitieren können. Ferner steht für die Grenzregionen zu den Beitrittsländern ein breites Spektrum von Fördermaßnahmen seitens der EU, des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Von der EU-Osterweiterung geht ein gewisser struktureller Anpassungsdruck aus, von dem die Grenzregionen besonders betroffen sein werden. Gleichwohl erwartet die Bundesregierung kein Ansteigen der Arbeitslosigkeit in diesen Regionen. Sie hat in den Beitrittsverhandlungen flexible Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit durchgesetzt, die ein schrittweises Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte erlauben. Für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren wird danach eine Regelung des Zugangs von Arbeitnehmern nach nationalem Recht möglich. Eine entsprechende Regelung für besonders betroffene Bereiche des Dienstleistungssektors in Deutschland ist ebenfalls vorgesehen. Dieses Vorgehen eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit einer bedarfsorientierten Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte.

31. Welche Auswirkung des zu erwartenden Fördergefälles zwischen den deutschen Grenzregionen und den EU-Beitrittsländern sieht die Bundesregierung?

Die ostdeutschen Länder profitieren von der EU-Höchstförderung als Ziel 1 Gebiet. Dies wird auch im Beitrittsjahr 2004 so sein. Ob sich dies für die Grenzregionen in der zukünftigen Förderperiode ab 2007 ändert, kann jetzt noch nicht beurteilt werden. Dies hängt vom Wirtschaftswachstum der betreffenden Regionen ab. Insofern handelt es sich um eine hypothetische Frage. Selbst in diesem

Falle kann erfahrungsgemäß mit Übergangsfristen zur Anpassung gerechnet werden.

Hinzu kommt: die EU-Beitrittsländer grenzen an Regionen der alten Mitgliedstaaten, die große Unterschiede in der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Beispielsweise wird das Fördergefälle zwischen den Beitrittsländern und den ostdeutschen Grenzregionen, die derzeit aufgrund der Strukturschwäche den höchsten Förderstatus nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission (Artikel 87 Abs. 3a) EG-Vertrag) bzw. im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung (Ziel 1) haben, deutlich geringer sein als zu den bayerischen Grenzregionen.

Investitionsentscheidungen werden allerdings in der Regel von mehreren Faktoren beeinflusst, z. B. Standortbedingungen, Infrastrukturausstattung, Arbeitskosten, Qualifikation der Arbeitskräfte, Zulieferstrukturen, die etwaige unterschiedliche Förderintensitäten zwischen den Regionen ausgleichen bzw. sogar überkompensieren können.

Mögliche strukturelle Veränderungen in den Grenzregionen können nicht alleine auf geringere Fördersätze gegenüber den Beitrittsländern zurückgeführt werden.

Im Übrigen unterliegen die Förderinstrumente und die Förderintensitäten in den EU-Beitrittsländern nach der EU-Erweiterung der beihilferechtlichen Kontrolle und Genehmigung durch die Europäische Union, deren vorrangiges Ziel es ist, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen und Mitgliedstaaten zu vermeiden.

32. Welche Förderprogramme wurden durch die Europäische Union aufgelegt, um die tschechischen, polnischen und deutschen Grenzregionen im Beitrittsprozess zu unterstützen?

Zu den tschechischen und polnischen Grenzregionen

Die EU hat 1994 mit einer entsprechenden Verordnung erstmals die Voraussetzungen für ein Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen. Die Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Seiten der Beitrittsländer sind in einer eigenständigen Haushaltslinie innerhalb der Vorbeitrittshilfe PHARE veranschlagt und 2003 mit 151 Mio. Euro dotiert. Die Mittel können nur in den Grenzregionen der jeweiligen Beitrittsländer zu einem EU-Mitgliedstaat oder zu einem anderen Beitrittsland eingesetzt werden. Auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der deutsch-tschechischen Grenze entfallen 10 Mio. Euro p. a. seit 2000, auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an der deutsch-polnischen Grenze 44 Mio. Euro p. a. seit 2000. Hinzu kommen jährlich 12 Mio. Euro für die Zusammenarbeit im Ostseeraum, an der sich auch die Republik Polen beteiligt. Darüber hinaus können Mittel auch aus den anderen Vorbeitrittshilfen (PHARE, ISPA, SAPARD) für die Grenzregionen verwendet werden.

Zu den deutschen Grenzregionen

Den vier Bundesländern an der deutschen EU-Außengrenze stehen umfangreiche Mittel aus vielfältigen Förderprogrammen und -instrumenten der EU, des Bundes und der Länder zur Verfügung. In der Förderperiode 2000 bis 2006 können die Grenzregionen im Rahmen der drei Strukturfonds (EFRE, EAGFL, ESF) an Fördermitteln von rd. 16 Mrd. Euro partizipieren.

Ergänzend zu diesem vorhandenen Instrumentarium hat die EU-Kommission für die Grenzregionen der fünf von der EU-Osterweiterung betroffenen Mitgliedsländer für den Zeitraum 2002 bis 2006 finanzielle Mittel in Höhe von 265 Mio. Euro bereitgestellt.

Um speziell das Zusammenwachsen der Grenzregionen zu fördern, profitieren diese in besonderem Maße von Mitteln der Gemeinschaftsinitiative Interreg.

33. Ist die Bundesregierung bereit, ein Grenzlandförderprogramm für die deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern aufzulegen?

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit Österreich für ein EU-Grenzlandprogramm eingesetzt. Von der EU-Kommission wurde daraufhin am 25. Juli 2001 die „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ vorgelegt. Damit und mit den durch Haushaltsrat und Europäischem Parlament sowie im EU-Haushalt 2003 zusätzlich beschlossenen Finanzmitteln können die Grenzregionen der fünf von der EU-Erweiterung betroffenen Mitgliedsländer für eine Reihe von Maßnahmen, u. a. Aufstockung des Budgets für TEN, zusätzliche Mittel für Interreg und für KMU, aber auch für das Programm „Jugend“, von Mitteln in Höhe von 265 Mio. Euro partizipieren.

Insgesamt ist das Grenzlandprogramm eine sinnvolle Ergänzung bereits bestehender Programme der EU. Hier gibt es ein breites Spektrum an Programmen, das u. a. die Europäischen Strukturfonds einschließlich der Gemeinschaftsinitiative Interreg, die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die grenzlandspezifische Erhöhung der Zulage für gewerbliche Investitionen bis zu einer Vielzahl von EU- und nationalen Programmen, die auf die Grenzregionen fokussiert werden können, umfasst.

Da Regionalpolitik in erster Linie Aufgabe der Länder ist, liegt es in der Verantwortung der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften, die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels als Folge der EU-Osterweiterung zu ergreifen.

34. Welche Maßnahmen muss nach Auffassung der Bundesregierung die Europäische Strukturförderung für die deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern ergreifen?

In der Förderperiode 2000 bis 2006 erhalten die deutschen Grenzregionen zu den Beitrittsländern erhebliche Mittel aus den EU-Strukturfonds. Die Grenzregionen der neuen Länder können als Höchstfördergebiete (Ziel 1) an Fördermitteln ihrer Länder in Höhe von insgesamt über 10 Mrd. Euro partizipieren. Bayern erhält insgesamt knapp 880 Mio. Euro – Mittel, die überwiegend in den bayerischen Grenzregionen eingesetzt werden. Bei der Erarbeitung der Programme haben sich die Länder an den wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten der jeweiligen Regionen orientiert. Über einzelne Fördermaßnahmen entscheiden die Länder auf der Grundlage dieser Programme eigenverantwortlich. Sollte die Zwischenevaluierung eine Anpassung der Programmschwerpunkte und Fördermaßnahmen erfordern, steht es den Ländern offen, eine entsprechende Programmänderung bei der Europäischen Kommission zu beantragen.

Hinsichtlich der nächsten Förderperiode ab 2007 setzt sich die Bundesregierung für eine Konzentration der Strukturfondsmittel auf die bedürftigsten Regionen in der erweiterten Union ein. Die Förderbedürftigkeit soll anhand objektiver und transparenter Kriterien ermittelt werden. Inwieweit die deutschen Grenzregionen zu den Beitrittsländern auch weiterhin die Förderkriterien erfüllen, bleibt abzuwarten. Außerdem setzt sich die Bundesregierung für eine Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein.

35. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung Arbeitsplatzverluste im Bereich der Grenz- und Zollkontrollen, der Grenzpolizei sowie des Grenzschutzes in den deutschen Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern nach der EU-Osterweiterung?

Bei der Zollverwaltung werden durch den Wegfall der Warenkontrollen rd. 1 000 Arbeitsplätze entfallen.

Für den Bereich des Bundesgrenzschutzes werden keine Arbeitsplatzverluste in den deutschen Grenzregionen erwartet, denn die grenzpolizeilichen Aufgaben bleiben zunächst unberührt. EU-Beitritt und In-Kraft-Setzen des Schengener Durchführungs-Übereinkommens, d. h. die Einführung der Kontrollfreiheit des Personenverkehrs an den Grenzen zu Polen und Tschechien, sind zwei getrennte Vorgänge, die nicht zeitgleich erfolgen werden.

36. Beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung von alternativen Arbeitsplätzen für wegfallende Arbeitsplätze bei den deutschen Grenzspediteuren?

Ein Sonderprogramm zur Schaffung von alternativen Arbeitsplätzen ist nicht vorgesehen. Die Arbeitnehmer sind in der Regel ausreichend qualifiziert, um auch in andere Tätigkeitsfelder vermittelt werden zu können. Ein Sonderprogramm zugunsten eines speziellen Berufszweiges birgt die Gefahr einer nicht vertretbaren Präjudizwirkung für andere Bereiche. Die Beschäftigten der Grenzspediteure können auf die bereits bestehenden gesetzlichen Fördermöglichkeiten zurückgreifen.

37. Wird nach Auffassung der Bundesregierung die EU-Osterweiterung Auswirkungen auf den Friedhofszwang und die Krematoriumsbenutzung in den Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern haben?

Eventuelle Auswirkungen können nur vor Ort von den hierfür zuständigen Ländern bzw. Kommunen beurteilt werden.

38. Werden nach der EU-Osterweiterung in der Tschechischen Republik durch die EU touristische Einrichtungen gefördert, und wenn ja, in welchem Umfang?

Nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU stehen der Tschechischen Republik grundsätzlich alle Förderprogramme der EU zugunsten ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere die EU-Strukturfonds, offen. In den Beitrittsländern werden die spezifischen Förderprogramme derzeit erarbeitet, die von der Europäischen Kommission genehmigt werden müssen. Inwieweit tourismuspolitische Aktivitäten berücksichtigt werden, ist weitgehend der tschechischen Seite überlassen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg werden die Aktivitäten für das künftige deutsch-tschechische Interreg-Programm gemeinsam von den deutsch-tschechischen Partnern festgelegt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333